

Satzung des „Logistik-Initiative Hamburg e.V.“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Logistik-Initiative Hamburg e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Gestaltung der Logistik-Initiative Hamburg durch Vernetzung der Logistikkompetenz in der Wirtschaftsregion Hamburg.
2. Der Verein nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:
 - a. der aktiven Unterstützung der Logistik-Initiative Hamburg durch Vernetzung der Logistikakteure und dem Einbringen logistikrelevanter Themen
 - b. der Promotion des Logistikstandorts Hamburg und seiner Bedeutung in der Öffentlichkeit
 - c. Vernetzung und Unterstützung der Mitglieder bei Aufbau und Pflege von Geschäfts- und Kundenbeziehungen
 - d. Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Politik, Bildung und Forschung
 - e. Förderung der Aus- und Weiterbildung
 - f. Förderung der Mitgliedsunternehmen durch Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen
 - g. Bereitstellung von Informationen über die wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in der Logistik für die Mitglieder
 - h. der Realisierung von Innovationsprozessen und Projekten in der Logistik einschließlich der Evaluierung und Realisierung öffentlicher Förderung solcher Vorhaben
 - i. Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Symposien, Vorträgen sowie anderen Informations- und Kontaktveranstaltungen
 - j. sowie weitere Aktivitäten, die das Erreichen der Ziele der Logistik-Initiative Hamburg fördern.
3. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen und finanzieren.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben jedoch weder Stimm- noch Wahlrecht.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die mit Tätigkeiten gemäß § 2 befasst sind oder dieses anstreben.
3. Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - a. Mitglieder von Organisationen nach Vereinbarung mit der die Mitgliedschaft führenden Organisation

- b. Auszubildende, Studenten und Berufsanfänger (im Young Professionals' Network Logistics – im Folgenden: YPNL), deren Arbeitgeber nicht ordentliches Mitglied sind.
- 4. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Mitgliedsunternehmens oder der Mitgliedsinstitution,
 - b. Austritt aus dem Verein, der zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
 - c. Ausschluss.
- 2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a. Nach Meldung der die Mitgliedschaft führenden Organisation
 - b. Im Falle des YPNL automatisch ein Jahr nach Beendigung des Studiums bzw. der Ausbildung
 - c. Im Falle des YPNL durch Austritt aus dem Verein, der zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
 - d. Im Falle des YPNL automatisch, wenn der Arbeitgeber des Auszubildenden, Studenten oder Berufsanfängers den Status eines ordentlichen Mitglieds hat oder annimmt
 - e. Tod des Mitglieds (YNPL) bzw. durch Auflösung der Organisation, die die Mitgliedschaft führt
 - f. Ausschluss.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinsschädigend verhalten hat.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Ausnahmen regelt die Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Beitragsordnung gilt bis zu einer erneuten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 2. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder statt.
4. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand, soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich oder per Email ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.
5. Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Beschlussfassung. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Beitragsordnung
 - d. den Jahreshaushaltsplan
 - e. Änderungen der Satzung
 - f. die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
7. Soweit nicht nachfolgend abweichend geregelt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung virtuell, mithin ohne persönliche Anwesenheit am Versammlungsort oder mit persönlicher Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt werden. Im Falle der virtuell durchzuführenden Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern in der Einladung mitzuteilen, wie der Zugang bzw. die Einwahl erfolgen kann.
9. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt ist je ein Angehöriger des Mitgliedsunternehmens, der aufgrund der Eintragung ins Handelsregister oder aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt ist sowie Mitglieder als natürliche Person.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst. Dies gilt nicht für Beschlüsse zu § 7 Abs. 5 e. und f. dieser Satzung; diese bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
11. Die Entscheidungen der Präsenzversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes werden Entscheidungen jedoch in geheimer Abstimmung herbeigeführt.
12. Eine Blockwahl, d.h. eine Wahl, bei welcher die Vorstandsmitglieder nicht einzeln, in separaten Wahlgängen gewählt werden, sondern der gesamte Vorstand in einem einzigen Wahlgang gewählt wird, ist zulässig.

13. Eine geplante Satzungsänderung muss fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein. Dies gilt auch für eine etwaige Auflösung des Vereins.
14. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Fort- und Berufsbildung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem Vorsitzenden, sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender sein muss. Die Vorstandsmitglieder können im Namen des Vereins mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen (Befreiung von den Beschränkungen des §181 Alt. 2 BGB).
2. Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ungeachtet dessen bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes oder des Vorstandsmitgliedes im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. Für den Fall, dass der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ausscheiden, besetzt der Vorstand diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Leitung des Vereines und Vertretung der Anliegen der Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung sowie die Repräsentation nach außen,
 - b. Aufnahme neuer Mitglieder
 - c. die Einrichtung von Fachgruppen
 - d. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - e. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. Feststellung der Jahresrechnung und seine Vorlage an die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers,
 - g. Erarbeitung eines Entwurfs für den Jahreshaushaltsplan,
 - h. Initiierung von Projekten
6. Der Vorstand bestimmt für die Überprüfung der Kassengeschäfte für das vorangegangene Jahr einen Wirtschaftsprüfer.

§ 9 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten

Diese auf der Mitgliederversammlung am 30.09.2021 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.